

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 51.

Düsseldorf, Samstag den 21. Dezember

1907.

**Inhalt:** Stück 50 des Reichsgesetzblatts, Stück 45 u. 46 der Gesesammlung 647, Aufhebung des Feldpostverkehrs mit Deutsch-Südwestafrika 647, Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Immobilienmakler 647, desgl. Zweckbestimmung u. Aufnahmebedingungen für mittlere u. niedere Fachschulen der Maschinenindustrie ic. 649, Warnung vor „Albulola“ 651, Aufnahmeprüfungen für Lehrerinnen u. Präparanden 651, Namensänderungen 651, 654, Marktdurchschnittspreise für November 652, Hauskollekte 654, Eingemeindung der Ortschaft Wersten 654, Sonderanforderungen an Warenhäuser pp. 654, Bergwerksverleihungs-urkunde 658, Bezeichnung der Station Crefeld-Opium 658, Schwurgerichtssitzungen in Essen 658, Bergreviere des Oberbergamtsbezirks Bonn 658, Enteignung 660, Auslosung von Rentenbriefen 660, Personalien 662.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

1512. Das zu Berlin am 11. Dezember 1907 ausgegebene 50. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3392. Verordnung, betreffend die Übertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. Vom 23. November 1907.

Nr. 3393. Bekanntmachung, betreffend die Ratifizierung der in Paris am 19. März 1902 unterzeichneten Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel durch Portugal. Vom 29. November 1907.

Nr. 3394. Bekanntmachung, betreffend Änderung der besonderen Bestimmung (13) zu Abschnitt I des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 30. November 1907.

Nr. 3395. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über Unfallversicherung. Vom 27. August 1907.

Nr. 3396. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 27. August 1907 unterzeichneten Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über Unfallversicherung. Vom 1. Dezember 1907.

### Inhalt der Gesesammlung.

1513. Das zu Berlin am 11. Dezember 1907 ausgegebene 45. Stück der Preussischen Gesesammlung enthält:

Nr. 10857. Verordnung über das Verfahren vor den Schiedsgerichten zur Entscheidung von Knappschaftsangelegenheiten. Vom 29. November 1907.

Nr. 10858. Verordnung über das Verfahren vor dem Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten. Vom 30. November 1907.

1075. Das zu Berlin am 10. Dezember 1907 ausgegebene 46. Stück der Preussischen Gesesammlung enthält:

Nr. 10859. Gesetz, betreffend Erweiterung des Kaiser Wilhelm-Kanals. Vom 17. November 1907.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1514. Aufhebung des Feldpostverkehrs mit Deutsch-Südwestafrika.

Nachdem die zur Niederwerfung des Aufstandes in

Deutsch-Südwestafrika erforderlich gewesenem Streitkräfte aus dem Schutzgebiete zurückgezogen worden sind, wird der Feldpostdienst vom 1. Januar 1908 ab wieder aufgehoben. Infolgedessen kommen die für die Truppen des Schutzgebietes und für die Besatzungen der in jenen Gewässern befindlichen Kriegsschiffe gewährten Portofreiheiten und Portoermäßigungen in Wegfall; auch findet eine Nachsendung von im Postwege bezogenen Zeitungen gegen Entrichtung einer Umschlaggebühr nicht mehr statt.

Zu Postverkehr mit diesen Truppen und Schiffsbesatzungen gelten vom 1. Januar 1908 ab, wie vor Einführung des Feldpostdienstes, die für den sonstigen Verkehr mit dem Schutzgebiet und für den Verkehr mit Kriegsschiffen bestehenden Taxen und Versendungsbedingungen. Demnach kommen auf Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Postanweisungen im Verkehr mit der Schutztruppe die für den Postverkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Portofäge und Gewichtsgrenzen zur Anwendung; Drucksachen und Geschäftspapiere sind jedoch auch im Gewicht von mehr als 1 kg bis 2 kg gegen eine Gebühr von 60 Pf. zugelassen. Über die für andere Gegenstände sowie für den Verkehr mit den Kriegsschiffen bestehenden Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten Auskunft.

Es ist erwünscht, daß die Sendungen an die Truppen in Südwestafrika allgemein wieder mit der Angabe des Stationsorts der Empfänger versehen werden.

Berlin W 66, den 9. Dezember 1907.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts: Kraetke.

### 1515. Vorschriften

über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobilienverträge (Immobilienmakler).

Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung (R.G.Bl. 1900 Seite 871) bestimme ich folgendes:

1. Personen, welche den Kauf oder Tausch von Grundstücken oder die Beschaffung oder Begebung von Hypotheken gewerbsmäßig vermitteln (Immobilienmakler), haben

ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster zu führen.

2. Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und vor der Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abgestempelt werden.

3. In das Geschäftsbuch sind alle schriftlichen und mündlichen Geschäftsaufträge im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, in der Reihenfolge des Einganges unter fortlaufender Nummer vollständig einzutragen.

Die im Geschäftsbetriebe vermittelten Geschäfte sind unmittelbar im Anschluß an den Geschäftsabschluß in die Spalten 5 bis 7 einzutragen. Hierbei sind nur solche Angaben aufzunehmen, welche für die Beurteilung der von dem Immobilienmakler vermittelten Tätigkeit von Bedeutung sind. Ist ein Geschäft ohne besonderen Auftrag vermittelt worden, so sind die Spalten 2 bis 4 zu durchstreichen. Findet eine Erledigung des Auftrags nicht statt, so fällt die Ausfüllung der Spalten 5 bis 7 fort und ist ein entsprechender Vermerk in Spalte 10 „Bemerkungen“ aufzunehmen.

Der Eingang der Gebühren, Kostenvergütungen und Kostenvorschüsse sowie der Empfang von Wertpapieren, Bargelddbeträgen, Urkunden (Schuldverschreibungen, Wechseln, Plänen, Zeichnungen) usw. sind am Tage des Einganges oder Empfangs in den Spalten 8 und 9 zu vermerken.

Alle Eintragungen in das Geschäftsbuch sind mit Tinte in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen zu bewirken.

4. In Fällen, in denen die Erledigung des Geschäftsauftrags eine Reihe von Einzelhandlungen erfordert, sind sogleich nach Eintragung des Auftrags in das Geschäftsbuch besondere Handakten zu bilden; in ihnen sind alle in den Händen des Immobilienmaklers zurückbleibenden Entwürfe, Vollmachten, Schriftstücke, Beläge, Rechnungen, Quittungen und anderen Eingänge nach der Reihenfolge des Datums zu vereinigen. Die Handakten sind fortlaufend mit Seiten- oder Blattzahlen zu versehen. Auf dem Umschlage sind Name, Stand, Wohnort und Wohnung des Auftraggebers, der wesentliche Inhalt des Auftrags und die Nummer des Geschäftsbuchs anzugeben.

5. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuchs und der Handakten ist der Gewerbetreibende auch

bann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Das Geschäftsbuch, das nicht mehr benutzt werden soll, ist unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und nebst den Handakten fünf Jahre aufzubewahren.

Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in das Geschäftsbuch nicht mehr gemacht werden.

6. Jedes Schriftstück, das der Gewerbetreibende in Verfolg eines Geschäftsauftrags an Behörden oder Privatpersonen richtet, muß auf der ersten Seite oben links am Rande mit seinem Namen, seiner Wohnung (Geschäftslokal) und der laufenden Nummer des Auftrags im Geschäftsbuche versehen sein.

7. Die Gewerbetreibenden haben jeden Wechsel des Geschäftslokals binnen einer Woche und ferner Namen und Wohnung der von ihnen in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten Personen binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen, im übrigen binnen einer Woche nach dem Antritte der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

8. Die Ortspolizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetriebe Kenntnis nehmen und zu diesem Zwecke die für den Betrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher und Handakten einsehen. Sie können auch verlangen, daß die Geschäftsbücher und Handakten im Dienstraume der Ortspolizeibehörde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb Auskunft erteilt wird. Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

9. Diese Vorschriften finden auf Personen, welche als Kaufleute zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, keine Anwendung. Jedoch sind die Ortspolizeibehörden befugt, auch diesen Personen die Befolgung der Vorschriften ganz oder zum Teil zur Pflicht zu machen.

10. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1908 an Stelle der Vorschriften vom 23. Juni 1900 in Kraft.

11. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 148 Abs. 1 Ziffer 4a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Berlin, den 29. November 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe Deib rüd.

### Geschäftsbuch.

1. Laufende Nummer.	2. Datum des Einganges des Auftrags.	3. Name, Stand und Wohnung des Auftraggebers.	4. Inhalt und Art des Auftrags.	5. Name, Stand und Wohnung der Vertragsschließenden.	6. Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses.	7. Wesentlicher Inhalt des vermittelten Geschäfts.			8. Erhobene Gebühren, Kostenvergütungen oder Kostenvorschüsse, gefondert nach Art und Betrag.	9. Empfangene Wertpapiere, Bargelddbeträge, Urkunden u. dergl. (Schuldverschreibungen, Wechsel, Pläne, Zeichnungen usw.) unter näherer Bezeichnung der einzelnen Gegenstände.	10. Bemerkungen.
						a) Gegenstand.	b) Betrag des Kaufpreises oder der Hypothek.	c) Sonstige wesentliche Bedingungen des Geschäfts.			

**1516. Vorschriften,**  
betreffend Zweckbestimmung und Aufnahmebedingungen für mittlere und niedere Fachschulen der Maschinenindustrie und verwandter Gewerbe.

Vom 1. April 1908 ab treten für das der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstehende mittlere und niedere Fachschulwesen bezüglich der Zweckbestimmung und der Aufnahmebedingungen der einzelnen Schulgattungen die folgenden Vorschriften in Kraft:

#### A. Mittlere Fachschulen.

##### 1. Höhere Maschinenbauerschulen.

Die höheren Maschinenbauerschulen sollen mittlere technische Bureaubeamte und mittlere Betriebsbeamte für die Maschinenindustrie und die verwandten Industriezweige heranzubilden und künftigen Besitzern und Leitern solcher industrieller Anlagen Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen technischen Kenntnisse geben.

##### Aufnahmebedingungen.

Die zur Aufnahme in die unterste Klasse der höheren Maschinenbauerschulen erforderlichen Kenntnisse können nachgewiesen werden.

- a) durch Vorlegung eines Zeugnisses über den erfolgreichen Besuch der Untersekunda oder einer der Untersekunda entsprechenden Klasse einer höheren Lehranstalt der allgemeinen Unterrichtsverwaltung, den Nachweis genügender Fertigkeit im grundlegenden Zeichnen und den Ausweis einer mindestens zweijährigen praktischen Werkstattstätigkeit;
- b) durch den Nachweis des erfolgreichen Besuchs einer der etwa mit einzelnen Anstalten verbundenen Vorschulen mit zweijährigem Kursus zur Erwerbung der zum Eintritt in die höhere Maschinenbauerschule erforderlichen Kenntnisse.  
Zur Aufnahme in diese Vorschulen ist der Nachweis einer guten Volksschulbildung und einer mindestens zweieinhalbjährigen praktischen Werkstattstätigkeit beizubringen;
- c) durch Vorlegung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst, der durch Ablegung der wissenschaftlichen Prüfung nach § 91 der Wehrordnung erworben ist, den Nachweis genügender Fertigkeit im grundlegenden Zeichnen und den Ausweis einer mindestens zweijährigen praktischen Werkstattstätigkeit;
- d) durch Vorlegung eines Zeugnisses über den erfolgreichen Besuch einer vom Minister für Handel und Gewerbe für diesen Zweck anerkannten Schule, den Nachweis genügender Fertigkeit im grundlegenden Zeichnen und den Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Werkstattstätigkeit;
- e) durch Vorlegung des Befähigungszeugnisses zur Aufnahme in die höheren Maschinenbauerschulen, welches durch die Ablegung der von dem Minister für Handel und Gewerbe vorgeschriebenen Prüfung erworben werden kann, und den Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit, von der mindestens zwei Jahre der Werkstattstätigkeit gewidmet sein müssen.

Die Direktoren können im Einvernehmen mit den Kuratorien hinsichtlich der Dauer und der Art der praktischen Tätigkeit Ausnahmen zulassen. Ein Verzeichnis der im abgelaufenen Schuljahre zugelassenen Ausnahmen ist bis zum 15. Mai jedes Jahres dem Minister vorzulegen.

##### 2. Höhere Schiff- und Schiffsmaschinenbauerschule.

Die höhere Schiffbau- und Schiffsmaschinenbauerschule soll mittlere Betriebsbeamte und mittlere Konstruktionsbeamte für die Schiffbauindustrie heranzubilden und künftigen Besitzern und Leitern solcher industrieller Anlagen Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen Kenntnisse geben.

##### Aufnahmebedingungen.

Die Aufnahmebedingungen sind, abgesehen davon, daß die praktische Tätigkeit in einer Schiffswerft oder einer Schiffsmaschinenfabrik stattfinden muß, die gleichen wie für die höheren Maschinenbauerschulen.

#### B. Niedere Fachschulen.

##### 1. Maschinenbauerschulen.

(mit viersemestrigem Kursus, in Köln mit dreijährigem Kursus.)

Die Maschinenbauerschulen sollen künftige niedere technische Betriebsbeamte (Werkmeister usw.) und niedere Bureaubeamte für die Maschinenindustrie heranzubilden und Besitzern kleinerer Betriebe die nötigen Fachkenntnisse, insbesondere die erforderliche Fertigkeit im Zeichnen, vermitteln.

##### Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse der Maschinenbauerschulen ist der Nachweis einer guten Volksschulbildung und einer mindestens vierjährigen praktischen Werkstattstätigkeit erforderlich. Außerdem ist der Besuch einer Fortbildungsschule vor dem Eintritt in die Anstalt erwünscht.

Die Direktoren können im Einvernehmen mit den Kuratorien hinsichtlich der Dauer und der Art der praktischen Tätigkeit Ausnahmen zulassen. Ein Verzeichnis der im abgelaufenen Schuljahre zugelassenen Ausnahmen ist bis zum 15. Mai jedes Jahres dem Minister vorzulegen.

##### 2. Hüttenschulen.

Die Hüttenschulen sollen niedere Betriebsbeamte für die Hüttenindustrie heranzubilden.

##### Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse der Hüttenschulen ist der Nachweis einer guten Volksschulbildung und einer mindestens vierjährigen praktischen Tätigkeit im Hüttenbetriebe erforderlich. Außerdem ist der Besuch der Fortbildungsschule vor dem Eintritt in die Anstalt erwünscht. Für junge Leute, welche im Besitze des Zeugnisses zum einjährig-freiwilligen Dienst sind, genügt der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit im Hüttenbetriebe.

Wegen Ausnahmen hinsichtlich der Dauer und der Art der praktischen Tätigkeit findet die Bestimmung zu B 1 am Schlusse entsprechende Anwendung.

### 3. Kupferschmiedefachschule.

Die Kupferschmiedefachschule soll künftige Werkmeister und Betriebsleiter von Kupferschmiedereien heranbilden und künftigen Besitzern solcher Betriebe die nötigen Fachkenntnisse, insbesondere die erforderliche Fertigkeit im Zeichnen, vermitteln.

#### Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse der Kupferschmiedefachschule ist der Nachweis einer guten Volksschulbildung und einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit im Kupferschmiedegewerbe erforderlich. Außerdem ist der Besuch der Fortbildungsschule vor dem Eintritt in die Anstalt erwünscht.

Wegen Ausnahmen hinsichtlich der Dauer und der Art der praktischen Tätigkeit findet die Bestimmung zu B 1 am Schlusse entsprechende Anwendung.

### 4. Fachschulen mit Werkstättenbetrieb für die Metall- (Bronze-), Eisen- und Stahlindustrie.

Diese Fachschulen sollen tüchtige Arbeiter für die Bronze-, Eisen- und Stahlindustrie heranbilden, die sich vermöge ihrer theoretischen und praktischen Vorbildung zu besseren Stellungen (Vorarbeitern, Werkmeistern und selbständigen Meistern) emporarbeiten können.

#### Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse der Fachschulen mit Werkstättenbetrieb für die Metall- (Bronze-), Eisen- und Stahlindustrie ist der Nachweis des zurückgelegten 14. Lebensjahres und einer guten Volksschulbildung erforderlich.

### 5. Abend- und Sonntagschulen für die metalltechnischen Gewerbe.

Die Abend- und Sonntagschulen sind an die Tagesfachschulen für die Metallindustrie oder die Handwerker- und Schulen angegliedert.

#### a) Unterrichtskurse für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede, Schiffbauer usw.

Die Unterrichtskurse für die Maschinenbauer usw. sollen den genannten Arbeitern die zu ihrem Berufe erforderlichen fachlichen Kenntnisse und zeichnerischen Fertigkeiten vermitteln.

#### Aufnahmebedingungen.

Die Aufnahmesuchenden haben nachzuweisen, daß sie in einem der vorgenannten Gewerbe beschäftigt sind und außerdem, daß sie nicht mehr fortbildungsschulpflichtig oder auf Grund des Besuchs dieser Abendkurse vom Besuche der Fortbildungsschule ganz oder zum Teil entbunden sind.

#### b) Praktische Kurse zur Vervollkommnung in Präzisionsarbeiten.

Diese Kurse sollen Arbeitern des Metallgewerbes Gelegenheit geben, sich weiter praktisch auszubilden.

#### Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme ist der Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit im Metallgewerbe erforderlich.

### c) Unterrichtskurse für Installateure.

Die Unterrichtskurse für Installateure sollen Gesellen und Lehrlingen des Installationsgewerbes oder Gesellen und Lehrlingen anderer metalltechnischer Gewerbe, welche sich später dem Installationsgewerbe widmen wollen, Gelegenheit geben, sich die für den Beruf erforderlichen fachlichen Kenntnisse zu erwerben.

#### Aufnahmebedingungen.

Die Aufnahmesuchenden haben nachzuweisen, daß sie im Installationsgewerbe oder in einem Metallgewerbe beschäftigt sind, sodann daß sie nicht mehr fortbildungsschulpflichtig oder auf Grund des Besuchs dieser Abendkurse vom Besuche der Fortbildungsschule ganz oder zum Teil entbunden sind.

#### d) Unterrichtskurse zur Ausbildung von Personal für den Lokomotivfahrdienst.

Diese Unterrichtskurse sollen Leuten, die sich dem Lokomotivfahrdienst widmen wollen, Gelegenheit geben, sich die hierfür erforderlichen theoretischen Kenntnisse zu erwerben.

#### Aufnahmebedingungen.

Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit im Schlosser- oder Schmiedegewerbe.

### 6. Tageskurse von kürzerer (sechswöchiger bis sechsmonatiger) Dauer.

Diese Kurse werden an höheren Maschinenbau- und Handwerker- und Schulen abgehalten.

#### a) Kurse zur Ausbildung niederen technischen Personals landwirtschaftlicher Nebenbetriebe.

Die Kurse sollen Leuten mit längerer praktischer Erfahrung Gelegenheit geben, sich die für ihren Beruf nötigsten fachlichen Kenntnisse anzueignen.

#### Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme ist der Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit erforderlich.

#### b) Installationskurse für Handwerker mit Tagesunterricht.

Diese Kurse sollen Besitzern mittlerer und kleinerer Installationsgeschäfte und Arbeitern für Installationsgeschäfte sowie für Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke die erforderlichen fachlichen Kenntnisse vermitteln.

#### Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme ist der Nachweis einer mindestens vierjährigen praktischen Tätigkeit im Metall- und Installationsgewerbe erforderlich.

#### c) Gasmeisterkurse für Betriebspersonal von Gaswerken mit Tagesunterricht.

Diese Kurse sollen Personen, die in Gaswerken tätig sind, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die von Gasmeistern größerer Betriebe sowie von den Leitern kleinerer Betriebe verlangt werden.

#### Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme in den Gasmeisterkursus ist der Nachweis einer mindestens einjährigen Beschäftigung im Gas-

fach und einer dreijährigen Tätigkeit als Installateur, Schmied, Kupferschmied, Schlosser, Klempner oder Maurer erforderlich.

Berlin, den 5. November 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe: Delbrück.

1517.

#### Warnung.

Von der hiesigen Firma „Mita Nelson“ wird in den Zeitungen unter dem Namen „Albukola“ ein Kräftigungsmittel für schwache Frauen mit prahlerischen Worten angepriesen, und in den überlandten Prospekten werden dem Mittel allerlei günstige Wirkungen auf die verschiedensten Krankheitszustände, auf Magerkeit, Korpulenz, Trunksucht usw. zugeschrieben, die es nicht besitzt.

Vor dem Bezug dieses, zu unverhältnismäßig hohem Preise verkauften, aus Stärke, Eiweiß, Eisenkarbonat, phosphorfaurem Kalk, Lecithin und Senneblättern bestehenden Mittels wird hiermit gewarnt.

Berlin, den 11. November 1907.

I. Aa. 5338.

Der Polizei-Präsident: von Borries.

### Berordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1518. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für die katholischen Lehrerinnen-Seminare in Coblenz, Saarburg und Xanten im Jahre 1908 in ihrem schriftlichen Teile am 18. März und in ihrem mündlichen Teile am 19. März und folgenden Tagen stattfinden.

Zu diesen Prüfungen werden katholische Schulamts-Präparandinnen zugelassen, welche bis zum 1. April 1908 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an die betreffenden Seminar-Direktoren zu richten und es sind denselben beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. ein Impfschein und Wiederimpfschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienststegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bzw. ein Abgangszeugnis von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Bewerberin während der Dauer des Seminar-Kurses gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Bewerberinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Bewerberinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schul-

stelle zu übernehmen und mindestens fünf Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand notwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a) alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und

b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen haben.

Coblenz, den 4. Dezember 1907. II. Nr. 10292.

Provinzial-Schulkollegium, von Hövel.

1519. Die Prüfung der Böglinge, welche in die königlichen Präparanden-Anstalten in Simmern, Sinzig, Bergneustadt und Merzig im Jahre 1908 einzutreten wünschen, werden stattfinden in Simmern, Sinzig, Bergneustadt und Merzig am 30. März und folgenden Tagen.

Die Präparanden-Anstalten gewähren ihren Böglingen nur den Unterricht. Wohnung und Kost haben sie sich selber zu beschaffen. Für geeignete Unterkunft in Bürgerhäusern bietet sich ausreichende Gelegenheit. Jeder Bögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 Mark jährlich zu entrichten.

Dagegen sind zu Unterstützungen für bedürftige und würdige Böglinge Mittel im durchschnittlichen Betrage von 126 Mark für Kopf und Jahr verfügbar.

Die Ausbildungszeit dauert drei Jahre. Aufgenommen werden nur solche Bewerber, welche spätestens innerhalb der ersten 6 Monate nach dem Aufnahmetermine das 14. Lebensjahr vollenden. Sie haben sich 4 Wochen vor der Prüfung bei dem Vorsteher der Anstalt zu melden und folgende Schriftstücke einzureichen:

1. das Taufzeugnis (Geburtschein),
2. einen Wiederimpfschein,
3. ein Gesundheitsattest ausgestellt von einem zur Führung eines Dienststegels berechtigten Arzte,
4. ein Zeugnis ihres seitherigen Lehrers über Art und Erfolg des empfangenen Unterrichts, oder ein Entlassungszeugnis der Schule,
5. ein Führungszeugnis von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnortes,
6. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer der Ausbildung gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfügt.

Über die Zulassung zur Aufnahme-Prüfung wird den Bewerbern demnächst eine Mitteilung von dem Anstaltsvorsteher zugehen.

Coblenz, den 4. Dezember 1907.

II Nr. 10253.

Provinzial-Schulkollegium: von Hövel.

1520. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Fuhrknecht Jakob Schwein zu Büttrichhausen, geboren am 19. April 1880 in Erfthausen, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Schwein fortan den Namen Dehnert zu führen.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1907.

I. Ca. 10324.

Der Regierungs-Präsident.

Nachweisung der Preisverhältnisse-Durchschnittspreise

Table with 7 main columns: 1. Name of the place and district, 2. Wheat, 3. Rye, 4. Barley, 5. Oats, 6. Hay/Straw, 7. Miscellaneous. Each sub-column contains price data for different quality grades.

Anmerkung I. Die Berechnung für die an Gruppen veränderte Menge erfolgt gemäß Artikel II § 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (N.-O.-Bl. S. 245) mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kaisermerks...

im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat November 1907.

Table with 21 columns: 8. Street, 9. Unit, 10. Cereals (Wheat, Rye, Barley, Oats), 11. Beans, 12. Peas, 13. Potatoes, 14. Turnips, 15. Onions, 16. Cabbage, 17. Apples, 18. Pears, 19. Grapes, 20. Raisins, 21. Dates. Each column contains price data for different quality grades.

Die als höchste Tagespreise im Monat November 1907 festgestellten Bezüge - einschließlich der Zuschläge von fünf vom Hundert - sind bei den betreffenden Hauptausföhrern in Spalte 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 in diesen Zahlen unter der Rubrik aufgeführt.



1522. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Kinde Felix Jörg Kornbusch in Barmen, geboren am 6. Mai d. Js. in Barmen die Genehmigung erteilt, an Stelle der Vornamen Felix Jörg fortan die Vornamen Felix Jörg Günther zu führen.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1907. I. Ca. 10381.

Der Regierungs-Präsident.

1523. Der Herr Ober-Präsident in Coblenz hat durch Erlass vom 19. Oktober d. Js. 24565 dem Vorstand der Dollendorfer Frauenhilfe in Niederdollendorf im Siegtkreise die Erlaubnis erteilt, zum Besten der dortigen Heimstätte für uneheliche Säuglinge im Jahre 1908 eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Die Kollekte wird von den Synoden und E. Jubid in Tönnisheide eingesammelt werden.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1907. I. Ca. 10350.

Der Regierungs-Präsident.

1524. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlass vom 16. November d. Js. zu genehmigen geruht, daß die Ortschaft Wersten der Landgemeinde Himmelgeist-Wersten im Landkreise Düsseldorf, die auf dem Auszuge aus den Urkatasterarten der Gemeinde Himmelgeist-Wersten vom 11. Juni 1906 gelb ausgelegt ist, von der Gemeinde Himmelgeist-Wersten abgetrennt und der Stadtgemeinde Düsseldorf einverleibt wird. Diese Grenzveränderung tritt am 1. April 1908 in Kraft.

Der erwähnte Kartenauszug sowie das Verzeichnis der von der Umgemeindung betroffenen Grundstücke liegt auf dem Rathause der Stadt Düsseldorf zur Einsicht offen

Düsseldorf, den 4. Dezember 1907. I D. 8220.

Der Regierungs-Präsident.

1525. Die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und des Innern haben mir durch Erlass vom 2. November ds. Js., III B 2. 568<sup>2</sup> Ang. W. d. S. A., III 8041, Ha 9446 M. f. S., Ha 8700 M. d. J., nachstehende „Sonderanforderungen an Warenhäuser und an solche anderen Geschäftshäuser, in welchen größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werden“ zur weiteren Veranlassung zugehen lassen.

Indem ich die „Sonderanforderungen“ zur öffentlichen Kenntnis bringe, verweise ich auf meine Verfügung hierzu vom 9. ds. Mts. I. O. 3222.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1907. I. O. 3222 II. Ang.

Der Regierungs-Präsident.

#### Sonderanforderungen

an Warenhäuser und an solche anderen Geschäftshäuser, in welchen größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werden.

Vom 2. November 1907.

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Gebäude, in denen in mehr Geschossen als im Erdgeschosse und in dem darüber liegenden Stockwerk größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werden. Sogenannte Engros-(Musterlager-) Geschäfte sind als Warenhäuser pp. im

Sinne dieser Bestimmungen nicht anzusehen.

An solche Waren- und Geschäftshäuser sind unbeschadet der allgemeinen örtlichen baupolizeilichen Vorschriften polizeilicherseits folgende Sonderanforderungen zu stellen.

#### I. Kellergeschoß.

1. Das Kellergeschoß ist vom Erdgeschosse und dessen Schaufenstern feuerfest <sup>1)</sup> abzutrennen. Öffnungen zwischen beiden Geschossen für Treppen und Warenaufzüge zur ausschließlichen Verbindung dieser Geschosse sind mit der Maßgabe gestattet, daß sie nach beiden Geschossen hin durch feuerfeste Wände mit feuersicheren <sup>2)</sup> Türen abzuschließen sind. Nach Lagerräumen im Keller sind Öffnungen für Treppen aber nur dann zulässig, wenn die Lagerräume in der Grundfläche nicht größer als 50 qm und von den übrigen Kellerräumen durch feuerfeste Wände ohne Öffnungen abgeschlossen sind. Bis zum Keller hinabreichende Schaufenster sind zulässig, falls sie gegen die Innenräume des Kellergeschosses feuerfest abgeschlossen sind.

Kellertreppen dürfen nirgends in unmittelbarer Verbindung mit anderen Treppen des Gebäudes stehen.

2. Kellergeschosse von mehr als 500 qm Grundfläche sind durch massive Brandmauern von wenigstens 0,25 m Stärke in Abteilungen zu teilen, die in der Regel nicht mehr als 500 qm Grundfläche haben dürfen. Ausnahmeweise darf die Teilung durch andere feuerfeste Wände bewirkt werden. Keller und Kellerabteilungen von mehr als 200 qm Grundfläche müssen zwei tunnlichtweit von einander anzulegende Zugänge haben, die entweder unmittelbar oder durch einen von Brandmauern umgebenen Kellerflur nach nicht überdeckten Höfen oder

<sup>1)</sup> Als feuerfeste Konstruktionen gelten zur Zeit neben den massiven:

a) Decken aus unverbrennlichen Baustoffen, wozu auch hölzerne Buntplatten, Kleinfische Decken und ähnliche Konstruktionen zu rechnen sind;

b) Wände aus Beton oder Kalkmörtel, ohne Eiseneinlagen hergestellte fugenlose Wände, Monierwände, Streckmetallwände u. dergl. Decken und Wände, deren Eisenteile nicht glutfest (s. Anmerk. 3) umhüllt sind, gelten nicht als feuerfest. Siehe auch Anmerk. 2 vorletzten Absatz.

<sup>2)</sup> Als feuersicher gelten zur Zeit außer den oben angegebenen folgende Konstruktionen:

a) Decken: ausgestakte, mit unverbrennlichen Baustoffen ausgefüllte und unterhalb durchweg mit Kalk- oder Zementmörtel verputzte oder mit einer in gleicher Maße feuersicheren Bekleidung versehene Holzbalkendecken, ferner solche Decken, die zwar aus unverbrennlichen Baustoffen bestehen, aber nicht umhüllte Eisenteile aufweisen.

b) Wände: beiderseits verputzte Brett- oder ausgemauerte Fachwerkwände, Mabitwände, Drahtziegelwände, Wände aus Asbestgips, aus Gips- oder Kunststeinplatten u. dergl.

Drahtglas, Elektrogas und ähnliche aus Glas hergestellte Stoffe dürfen in „feuerfesten“ und „feuersicheren“ Wänden zum Abschluß von Tür- und Fensteröffnungen nur dann verwendet werden, wenn ihre Größe  $\frac{1}{10}$  der Wandfläche, in der sie angebracht sind, nicht übersteigt.

c) Türen: aus doppelten, 1 mm starken Eisenblechplatten und mindestens 6 mm starken Asbest- oder Korkeinlagen hergestellte Türen, die selbsttätig zufallen, in 5 cm breite Falzen aus unverbrennlichem Baustoff schlagen und dicht schließen.

nach der Straße ausmünden. Die nach diesem Flur führenden Öffnungen sind durch Drahtglas oder rauch- und feuerfichere Türen zu schließen; die Türflügel müssen nach außen derartig aufschlagen, daß der Verkehr im Flur und in den Treppenräumen nicht beeinträchtigt wird.

In Kellerabteilungen sind genügend breite Gänge einzurichten, welche durch die Abtheilung in voller Ausdehnung führen, tunlichst in gerader Richtung auf die Ausgänge münden und stets freizuhalten sind.

Kellerabteilungen müssen Vorrichtungen für eine wirksame Entlüftung, am zweckmäßigsten durch Fenster, erhalten.

3. Maschinen- und Heizräume im Keller sind durch feuerfeste Wände von den übrigen Kellerräumen zu trennen, etwaige Öffnungen sind rauch- und feuerficher abzuschließen.

## II. Viertes Stockwerk und Dachgeschoß.

4. Wohnräume im vierten Stockwerk und im Dachgeschoße sind verboten.

5. Das Dachgeschoß darf keinerlei unmittelbare Verbindung mit den Geschäftsräumen der unteren Geschosse erhalten. Es ist von den Treppenhäusern durch massive Wände zu trennen; etwaige Öffnungen in diesen Wänden sind feuer- und rauchficher abzuschließen.

## III. Bauliche Anordnungen.

6. Eisene Konstruktionssteile (Säulen, Unterzüge, Deckenträger usw.) sind glutficher \*) einzuhüllen. Eine Umhüllung der an den Außenflächen der Gebäude gelegenen Teile ist nicht erforderlich.

7. Decken unmittelbar über Geschäftsräumen sind aus feuerfesten Baustoffen herzustellen. Deckendurchbrechungen zum Zwecke der Vereinigung von Räumen verschiedener Geschosse zu einem einheitlichen Raum sind nur mit einer Mindestgröße von 100 qm zulässig. Es sind jedoch Entlüftungsvorrichtungen in der oberen Decke oder deren nächsten Nähe einzurichten; diese Vorrichtungen müssen von einer außerhalb der Verkaufsräume gelegenen gesicherten Stelle des Erdgeschosses aus gehandhabt werden können.

8. Größere Lagerräume müssen in der Regel feuer- und rauchficher von den Geschäftsräumen getrennt sein.

9. Über Fenstern, welche zur Ausstellung von Waren dienen (Schaufenster), muß die Frontwand in einer Höhe von 1,0 m feuerfest geschlossen bleiben; dabei muß der Sturz der Schaufensteröffnung 0,30 m unter den Deckenabschluß herabreichen. Eine Verminderung dieser Maße ist zulässig, wenn das Schaufenster gegen den Innenraum feuerficher abgeschlossen wird (vergl. Ziffer 30 Abs. 2).

10. In größeren Geschäftsräumen darf behufs Einschränkung eines Feuers die Anbringung fester, unverbrennlicher, etwa 1,0 m von der Decke herabreichender Trennungstreifen an geeigneten Stellen gefordert werden.

\*) Zur glutficheren Ummantelung von Eisenkonstruktionen sind schlechte Wärmeleiter zu verwenden, welche geeignet sind, die Übertragung hoher Wärmegrade auf die Eisenteile und die Vorringerung ihrer Tragfähigkeit zu verhindern.

11. Fensterbänken sind oben feuerficher abzudecken. Behufs tunlicher Verhütung der Übertragung eines Feuers in obere Wohnungen, Arbeitsstätten oder andere, zur Vereinigung einer größeren Zahl von Menschen bestimmte Räume sind an den Fronten unter den Fenstern dieser Räume stärker ausladende unverbrennliche Gesimse oder Überdachungen anzubringen.

Um Unfällen durch Herabfallen großer Scheiben vorzubeugen, sind die Fenster der oberen Geschosse durch Sprossen in Felder von höchstens 2 qm Fläche zu teilen oder besonders zu sichern.

## IV. Treppen, Türen und Vorkehrungen zur Entleerung.

12. Zahl und Lage der Ausgänge von den Verkaufsräumen im Erdgeschoß ins Freie sind so zu bemessen, daß von jedem Punkte des Erdgeschosses aus ein Ausgang auf höchstens 25 m Entfernung erreichbar ist.

Die Gesamtbreite aller Ausgänge muß auf je 100 qm im Erdgeschoß bebauter oder mit Glasdächern überdeckter Grundfläche mindestens 0,3 m betragen. Kein Ausgang darf aber weniger als 1 m breit sein.

Ausgänge, die durch Treppenhäuser hindurchführen, gelten nicht als notwendige Ausgänge im Sinne der vorstehenden Anforderungen.

Ausgänge, die auf Höfe führen, werden als notwendige nur dann angerechnet, wenn die Höfe nicht weiter als 25 m von der Straße entfernt sind und mit ihr durch feuerfest umschlossene Durchfahrten in Verbindung stehen, die ihrerseits mindestens der halben Gesamtbreite der auf die Höfe führenden Ausgänge entsprechen, keinesfalls aber weniger als 3 m breit sein dürfen.

Für Grundstücke, bei denen wegen geringer Tiefe Durchfahrten nach den baupolizeilichen Bestimmungen nicht erforderlich sind, genügt ein Durchgang von der halben Breite der auf die Höfe führenden notwendigen Ausgänge; doch muß er mindestens eine Breite von 1,50 m haben.

13. Von jedem Punkte des I, II und III Stockwerks aus muß eine Treppe von mindestens 1,50 m und höchstens 1,80 m Laufbreite auf höchstens 25 m Entfernung erreichbar sein. Diese notwendigen Treppen müssen von den Geschäftsräumen getrennte feuerfichere Verbindungen mit der Straße haben.

In Wänden, welche Durchgänge oder Durchfahrten nach der Straße von Geschäftsräumen trennen, dürfen feuerfichere Türen, nicht aber Schaufensteröffnungen hergestellt werden.

Verkaufsräume im Dachgeschoß müssen neben etwaigen den Verkehr mit anderen Geschossen vermittelnden Treppen (vergl. Ziffer 5) noch besondere, unmittelbar auf die Straße oder einen Hof führende, von jedem Punkte des Geschosses auf höchstens 25 m Entfernung erreichbare Treppen von mindestens 1,50 m und höchstens 1,80 m Laufbreite haben. Ein Anschluß der sonstigen Räume des Dachgeschosses an diese Treppe soll nicht ausgeschlossen sein.



Treppenhäuser sind mit Vorrichtungen zu versehen, welche eine wirksame Entlüftung sicher stellen und vom Erdgeschoß aus bedient werden können.

Verschläge, gleichviel welcher Art, sind unter Treppen nicht zulässig.

14. Freitreppen im Innenraum an größeren Deckendurchbrechungen (vgl. Biffer 7) bedürfen keines Abschlusses, werden aber bei Bemessung der notwendigen Treppen nicht in Anrechnung gebracht.

Zwischentreppen müssen feuersicher abgeschlossen werden, sind aber nach dem Dachgeschoß überhaupt nicht, nach dem Keller nur mit den in Biffer 1 vorgesehenen Maßgaben zulässig.

15. Haben die zu Verkaufszwecken benutzten Geschosse größeren Umfang und liegen über oder neben ihnen Wohnungen oder solche Arbeitsräume und Kontore, die nicht im Verkehrsbereich des Publikums liegen, so müssen diese Wohnungen und Räume, abgesehen von den gemäß Biffer 13 anzulegenden notwendigen Treppen, noch besondere, mit Verkaufs- oder Lagerräumen nicht in Verbindung stehende, ins Freie führende Treppen haben. Außerdem bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörde überlassen, zu fordern, daß derartige Wohnungen und Räume durch feuerfeste Wände und Decken von den dem Verkehr des Publikums dienenden Räumen zu trennen sind.

16. Die für die Entleerung in Betracht kommenden Türen müssen nach außen aufschlagen und leicht beweglich eingerichtet sein. Ranten- und Schubriegel sind unzulässig; der Verschuß muß von innen leicht zu öffnen sein.

17. Vorhänge an den nach Treppen und Ausgängen führenden Türen sind unzulässig. Zur Verhinderung von Zug dürfen daselbst Windfänge angebracht werden. Durch Türflügel in geöffnetem Zustande darf der Verkehr in Korridoren, Treppenträumen usw. nicht behindert, auch dürfen die Treppenhäuser nicht über die freie Treppenaufbreite hinaus beschränkt werden.

18. Türen und ihre Verschlüsse müssen stets leicht gangbar sein.

19. Ausgänge sind als solche mit großer, leicht lesbare Schrift kenntlich zu machen. Die nächsten Wege zu ihnen und die Breiten dieser Wege sind polizeilich festzulegen; diese Wege sind dauernd offen zu halten und durch in die Augen fallende Richtungspfeile zu bezeichnen.

20. Hinter durchbrochenen Brüstungen von Galerien von Lichtböfen muß zur Verhütung der Übertragung von Feuer von einem Geschoß zum andern ein von der größten Ausladung des Brüstungsgefimses ab gerechnet mindestens 1,0 m breiter durchgehender Raum von allen Gegenständen frei bleiben; im 1. Stockwerk dürfen brennbare Gegenstände — abgesehen von stark verglasten Kästen und hölzernen Auslage- oder Geschäftstischen — innerhalb 2,0 m Abstand von durchbrochenen Brüstungen oder von der größten Ausladung der Brüstungsgefimse nicht aufgestellt werden. Falls die Durchbrechungen von Brüstungen feuersicher (durch Drahtglas, Eisenblech usw.) geschlossen werden, dürfen diese Maße auf 0,5 bezw.

1,5 m eingeschränkt werden.

Leicht brennbare Gegenstände dürfen an den Brüstungen sowie an Säulen oder Treppenwänden nicht derartig aufgehängt oder hinabgeführt werden, daß sie eine Übertragung von Feuer ermöglichen.

#### V. Beleuchtung.

a) durch Petroleum, Spiritus, Gas.

21. Petroleum darf in Verkaufsräumen überhaupt nicht verwendet werden, in Betriebs- und Lagerräumen nur von 40° Abel-Test an (Kaiseröl, Salonöl). In Räumen mit besonders leicht entzündlichen Gegenständen ist nur die Benutzung von schweren Mineralölen von über 100° Abel-Test statthaft.

Spiritus darf nur in Kontorräumen verwendet werden.

22. Stehlampen müssen einen breiten und stand sicheren Fuß haben, dürfen aber in Verkaufsräumen nicht benutzt werden,

Petroleum- und Spirituslampen dürfen nicht Bassins aus zerbrechlichem Stoff haben.

Hängelampen sind sicher zu befestigen und von brennbaren Gegenständen oberhalb mindestens 1 m, unterhalb und seitlich mindestens 0,25 m entfernt zu halten. Eine geringere Entfernung von Gegenständen oberhalb von Hängelampen darf zugelassen werden, wenn über letzteren Plaster in Größe von etwa 0,15 m im Durchmesser feuersicher angebracht werden.

23. Gasmesser dürfen nicht unter Treppen aufgestellt werden.

Für größere Warenhäuser darf gefordert werden, daß für Gasmesser besondere, feuerfest umschlossene, Licht und Luft von außen erhaltende Räume eingerichtet werden. Die Gasleitung muß auch außerhalb des Gebäudes leicht abstellbar sein.

24. Bewegliche Gasarme sind nicht zulässig.

25. Die Beleuchtungskörper müssen tunlichst über den Verkehrswegen angeordnet und gegen Verührung mit brennbaren Gegenständen gesichert werden.

Verkaufs- und Dekorationsgegenstände an Beleuchtungskörpern aufzuhängen, ist verboten.

b) durch elektrische Anlagen.

26. Für elektrische Einrichtungen sind die vom Verband deutscher Elektrotechniker aufgestellten Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen maßgebend.

Außerdem sind folgende Sonderanforderungen zu stellen:

27. Elektrische Beleuchtungskörper sind tunlichst über den Verkehrswegen anzuordnen. Sie dürfen sich nicht in unmittelbarer Nähe leicht brennbarer Stoffe befinden, auch nicht von solchen Stoffen umhüllt werden.

Glühlampen in der Nähe von entzündlichen Stoffen müssen mit Vorrichtungen (Überglocken oder dergl.) versehen sein, welche die Verührung der Lampen mit den entzündlichen Stoffen verhindern.

28. Festverlegte Leitungen müssen, soweit sie mit leicht entzündlichen Stoffen in Verührung kommen können, bis in die Lampenträger oder in die Anschlußdosen vollständig durch Rohre geschützt sein.

Beleuchtungskörper und andere Stromverbraucher, welche ihren Standort wechseln, sind entweder mit metallumhüllter Leitung oder mittels besonders geschützter Leitung ohne Metallmantel anzuschließen.

Im ersten Falle ist das eine Ende der Metallumhüllung mit dem Metallmantel der Fassung leitend zu verbinden, das andere Ende ist an eine geerdete Leitung anzuschließen.

Im zweiten Falle ist nur biegsame Leitung mit wasserdichter Isolierhülle zulässig, die zum Schutz gegen mechanische Beschädigung mit einem Überzug aus widerstandsfähigem Material (z. B. Segeltuch, Leder, Hanfschnurumklöpplung) versehen ist.

Sämtliche Schalter, Anschlußboxen und Sicherungen müssen mit widerstandsfähigen Schutzkästen umgeben und an solchen Plätzen fest angebracht sein, wo eine Berührung mit leicht entzündlichen Stoffen ausgeschlossen ist.

29. Bogenlampen müssen mindestens 0,10 m im Durchmesser große Teller erhalten, die das Herabfallen glühender Kohlentheilchen sicher verhüten; gläserne Aschenteller sind unzulässig. Bei Bogenlampen mit eingeschlossenem Lichtbogen (Dauerbrandlampen) sind besondere Aschenteller nicht erforderlich.

#### c) Beleuchtung der Schaufenster.

30. Schaufenster dürfen nur von der Straße her oder in der Art beleuchtet werden, daß zwischen dem zur Auslegung von Waren bestimmten Teile des Schaufensters und den Beleuchtungskörpern nebst Leitungen eine starke Glasscheibe sich befindet.

Ausnahmen können bei Schaufenstern, welche feuer sicher gegen die Innenräume abgeschlossen sind, für elektrische Glühlampen und deren Leitungen zugelassen werden; die Glühlampen müssen jedoch eine besondere Schutzglocke erhalten und die Leitungen in Rohren verlegt werden; bewegliche elektrische Leitungen innerhalb des Auslageraumes sind nicht zulässig.

#### d) Notbeleuchtung.

31. Alle Geschäfts-, Lager- und Arbeitsräume sowie alle Treppen und Flure müssen mit einer Notbeleuchtung versehen sein, welche vom Eintritt der Dunkelheit an in Betrieb sein muß. Zur Notbeleuchtung sind Kerzen, Pflanzenöllampen oder solche elektrische Lampen, welche durch eine oder mehrere räumlich und elektrisch von der Hauptanlage unabhängige Stromquellen gespeist werden, zu verwenden. Auch auf die elektrische Notbeleuchtung finden die vorstehend unter Ziff. 26 erwähnten Sicherheitsvorschriften sinngemäß Anwendung. Die von der Polizeibehörde für die Notlampen vorzuschreibenden Plätze sind an Ort und Stelle durch besondere Marken in roter Farbe und mit fortlaufenden Nummern kenntlich zu machen. Außer der Notbeleuchtung müssen alle zur Entleerung des Hauses bestimmten Türen und Ausgänge mit roter Beleuchtung, die ebenfalls vom Eintritt der Dunkelheit ab in Betrieb sein muß, versehen sein.

#### VI. Heizung.

32. Kachel- oder Ziegelsteinöfen müssen in der Regel von außen oder wenigstens 0,50 m tiefen, mit feuer-

sicheren Türen geschlossenen Vorgelegen aus geheizt werden. Die Abführung des Rauches von den Öfen zu den Schornsteinen darf nur durch gemauerte Kanäle erfolgen.

33. Eisene Öfen sind nur ausnahmsweise zulässig und müssen alsdann mit starken unverrückbar befestigten Ofenschirmen versehen sein.

34. Gasöfen bedürfen, wie andere Feuerstätten, baupolizeilicher Genehmigung; sie müssen durch unbewegliche feste Rohre mit der Gasleitung verbunden sein; Schlauchverbindungen sind unzulässig.

35. Gaslöcher, Gasplatteneinrichtungen usw. müssen tunlichst durch feste Rohre mit der Leitung verbunden sein.

36. Kanäle für Leitung heißer Luft sind durchweg mit feuer sicherem Stoff zu umschließen und so anzulegen, daß sie von Staub gereinigt werden können.

In Verkaufs-, Betriebs- und Lagerräumen für besonders leicht entzündliche Gegenstände sind Heizkörper und Heizrohre gegen Berührung sicherzustellen.

37. Feuerungsanlagen sind alljährlich vor Beginn der Heizperiode instandzusetzen.

#### VII. Sicherheits-, Lösch- und Rettungsvorschriften.

38. Treppen, Treppenpodeste, Flure, Seiten- und Zwischengänge müssen dauernd von allen Verkehrs- hindernissen und brennbaren Gegenständen freigehalten werden.

Die für das Publikum bestimmten Gänge des Innenraumes müssen eine rasche Entleerung der einzelnen Geschosse ermöglichen und tunlichst in gerader Richtung auf die Ausgänge führen.

An den unmittelbar zu Ausgängen führenden Verkehrs- wegen dürfen leicht entzündliche Stoffe nicht ausliegen.

Vor Türen und Ausgängen dürfen Verkaufstische oder sonstige, die rasche Entleerung beeinträchtigende Gegenstände nicht aufgestellt werden.

Saisonartikel, d. h. Gegenstände, die zu bestimmten Zeiten einen besonders großen Andrang des Publikums herbeizuführen pflegen, sind tunlichst in den unteren Geschossen unterzubringen.

39. Es sind Pläne in doppelter Ausfertigung zur baupolizeilichen Genehmigung einzureichen, in welche die Verkehrswege und deren Breiten (vgl. Ziffer 19) einzutragen sind. Die Breite der für die Entleerung wichtigeren Verkehrswege wird nach der Höchstzahl der zu erwartenden Besucher einschließlich der in Betracht kommenden Angestellten bemessen und darf in der Regel nicht geringer als 2,0 m sein.

40. Verkäufliche Beleuchtungsgegenstände, Kocheinrichtungen, Spielwaren mit Spiritusmotoren u. dergl. dürfen brennend nur in besonderen, allein dafür bestimmten Räumen vorgeführt werden.

41. Rauchen ist in den Verkaufs- und Lagerräumen, sowie in den Betriebsstätten verboten. Das Rauchverbot ist durch Anschläge in ausreichender Zahl und Größe und mit deutlicher Aufschrift bekannt zu geben.

42. Leicht verbrennliche Abfälle, Packmaterial, Kisten und dergl. dürfen in Verkaufsräumen, Betriebsstätten, Treppenhäusern und auf Fluren und Durchgängen zur

Aufbewahrung nicht angehäuft werden.

43. Die Feuerlöschrichtungen und die besonderen Angriffs- und Rettungswege sind nach näherer Anweisung der Polizeibehörde auszuführen und dauernd betriebsfähig zu erhalten; auch ist auf polizeiliches Erfordern ein Feuermelder anzulegen. Wird die Anlegung eines solchen nicht gefordert, so sind Hinweise auf den nächstbelegenen Feuermelder an geeigneten Stellen anzubringen.

44. Auf Erfordern ist in größeren Warenhäusern pp. eine geeignete Alarmvorrichtung herzustellen.

Jeder Angestellte muß über das, was er beim Ausbruch eines Feuers oder einer Panik sowie beim Er tönen der Alarmvorrichtung im Interesse der Sicherheit zu tun hat, genau unterrichtet gehalten werden.

Auf Verlangen der Polizeibehörde ist der Unternehmer verpflichtet, für Zeiten besonderen Andranges des Publikums eine ausreichende, geschulte und ausschließlich dem Sicherheitsdienste gewidmete Feuerwache zu halten.<sup>4)</sup>

45. Es ist Vorsorge zu treffen, daß eine Überfüllung der Verkaufsräume nicht stattfindet.

#### VIII. Schlußbestimmungen.

46. Die gegenwärtigen Bestimmungen finden Anwendung auf alle neu zu errichtenden oder in bestehenden Gebäuden neu einzurichtenden Warenhäuser pp. ohne jede Einschränkung.

47. Ob und inwieweit diese Bestimmungen auch auf solche Gebäude anzuwenden sind, in denen nur im Erdgeschosß oder auch noch in dem darüber liegenden Stockwerk größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werden, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörde vorbehalten.

48. Auf bestehende Warenhäuser pp. sind von den gegenwärtigen Bestimmungen anzuwenden:

a) vorbehaltlos:

Die sämtlichen Bestimmungen der Abschnitte V, VI und VII, ferner aus den Abschnitten I—IV die Bestimmungen unter Ziffer 1 Absatz 1, den Ziffern 2—6, den Ziffern 8, 10 und 11 und den Ziffern 17—20; doch dürfen bis auf weiteres als „feuerfester“ solche Türen angesehen werden, welche

aus 25 mm starken, gespundeten Brettern von hartem Holz mit allseitiger Bekleidung von 0,5 mm starkem Eisenblech hergestellt sind, selbsttätig zufallen, in 5 cm breite Falzen aus unverbrennlichem Baustoff schlagen und dicht schließen. Der Eisenblechbelag muß mittelst durchgehender Niete oder Nägel befestigt sein.

b) mit Einschränkungen:

Die Bestimmungen unter den Ziffern 7, 9 und 12—15, und zwar:

a) Ziffer 7 mit der Maßgabe, daß feuerfeste Decken nur unter Wohnungen gefordert, daß aber auch hier feuerfichere Decken zugelassen werden sollen, wenn diese durch darunter angebrachte besondere Schutzdecken

<sup>4)</sup> Der Unternehmer soll hierdurch nicht gehindert werden, sich, statt selbst eine Feuerwache zu halten, Mannschaften der Ortsfeuerwehr gegen Bezahlung zu verbitten.

entsprechend gesichert werden;

ß) die Ziffern 9 und 12—15 mit der Maßgabe, daß Ausnahmen zugelassen werden dürfen, und zwar:

zu den Ziffern 9 und 12 schlechthin,

zu Ziffer 13 bezüglich der Anforderungen in Absatz 1,

zu Ziffer 14 bezüglich der Anforderung in Absatz 2,

zu Ziffer 15 dahin, daß die dort geforderten Treppen unter besonderen Umständen durch einen anderen geeigneten Rückzugsweg mit feuerficherem Ausgang ins Freie ersetzt werden können.

1526. Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird nachstehende Verleihungsurkunde:

#### Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 25. Juni 1907 wird der Gewerkschaft Deutscher Kaiser zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Bruchhausen 47“ in den Gemeinden Bislich, Diersfordt, Hamminkeln und Flüren, im Kreise Rees, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2188999,18 (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig  $\frac{18}{100}$  Quadratmetern), dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f bezeichnet ist, zur Gewinnung des in diesem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 9. Dezember 1907.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 9. Dezember 1907.

I. 14638.

Königliches Oberbergamt.

#### Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1527. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten wird vom 1. Januar 1908 ab der Stationsname Oppum in „Erfeld-Oppum“ abgeändert. Düsseldorf, den 17. Dezember 1907. I. K. 5270.

Der Regierungs-Präsident.

1528. Der Beginn der nächsten Schwurgerichtssitzungen ist auf den 13. Januar 1908 festgesetzt und der Herr Landgerichtsdirektor Bial hier selbst zum Vorsitzenden ernannt.

Essen, den 10. Dezember 1907.

Pr. I. 56/9597.

Königliches Landgericht.

1529. Auf Grund des § 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe durch Erlaß vom 28. November 1907, I. 10794, die Bezirke der Bergrevierbeamten anderweit festgestellt. Demzufolge ist vom 1. Januar 1908 ab der Oberbergamtsbezirk Bonn in nachstehende Bergreviere eingeteilt:

Revier	mit dem Sitze des Revierbeamten in	Sitze des
1. Aachen	Aachen	Aachen.
2. Arnsberg	"	Arnsberg.
3. Burbach	"	Siegen.
4. Coblenz	"	Coblenz.
5. Coblenz-Wiesbaden	"	Coblenz.
6. Cöln-Ost	"	Cöln.
7. Cöln-West	"	Cöln.
8. Crefeld	"	Crefeld.
9. Daaden-Kirchen	"	Behldorf.
10. Deutz-Münderoth	"	Cöln.
11. Diez	"	Diez.
12. Dillenburg	"	Dillenburg.
13. Düren	"	Aachen.
14. Miesen	"	Siegen.
15. Neunkirchen	"	Saarbrücken.
16. Ost-Saarbrücken	"	Saarbrücken.
17. Siegen	"	Siegen.
18. Weilburg	"	Weilburg.
19. West-Saarbrücken	"	Saarbrücken.
20. Wehlar	"	Wehlar.
21. Wied	"	Neuwied.

### 1. Bergrevier Aachen

umfaßt den Kreis Aachen (Stadt), von dem Kreise Aachen (Land) die Gemeinden Alsdorf, Vardenberg, Broich, Haaren, Herzogenrath, Höngen, Laurensberg, Merkslein, Panneshöhe, Richterich, Rimburg und Würselen, die Kreise Erkelenz, Geilentkirchen, Heinsberg und Jülich.

### 2. Bergrevier Arnsberg

umfaßt die Kreise Arnsberg, Brilon und vom Kreise Frankenberg die den Amtsgerichtsbezirk Böhl bildenden Gemeinden Altenlotheim, Asef, Basdorf, Buchenberg, Deisfeld, Dorf-Itter, Eimelrod, Harbshausen, Hemmighausen, Herzhausen, Höringhausen, Kirchlotheim, Marienhagen, Nieder-Orte, Obernburg, Ober-Werba, Schmittlotheim, Thal-Itter und Böhl, den Kreis Meschede und die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont.

### 3. Bergrevier Burbach

umfaßt die Ämter Burbach und Wilsdorf des Kreises Siegen.

### 4. Bergrevier Coblenz

umfaßt die Kreise Aidenau, Coblenz (Stadt) links der Mosel, Coblenz (Land) links der Mosel und links des Rheins, Cochem links der Mosel, Daun, Mahen und Zell links der Mosel.

### 5. Bergrevier Coblenz-Wiesbaden

umfaßt die Kreise Coblenz (Stadt) links des Rheins und rechts der Mosel, Coblenz (Land) links des Rheins und rechts der Mosel, Cochem rechts der Mosel, Frankfurt a. M. (Stadt) mit Ausschluß der früheren Landgemeinde Bockenheim, vom Kreise Frankfurt a. M. (Land) die Gemeinden Bonames, Hausen, Heddernheim, Niederrad, Nieder-Ursel und OVERRAD, die Kreise Höchst, Kreuznach, Meisenheim, Ober-Taunus, Rheingau, Simmern, St. Goar, vom Kreise St. Goarshausen die Gemeinden Auel, Bornich, Gaub, Dahlheim, Dörschied, Ehrental, Eschbach, Kestert, Lautert, Vierschied, Lipporn, Nieder-Wallmenach, Kochern, Ober-Wallmenach, Patersberg, Prath,

Reichenberg, Reizenhain, Kettersheim, St. Goarshausen, Sauerthal, Strüth, Weifel, Wellmich, Welterod und Weyer, den Untertaunuskreis, die Kreise Wiesbaden (Stadt und Land) und Zell rechts der Mosel, ferner das Fürstentum Birkenfeld.

### 6. Bergrevier Cöln-Ost

umfaßt die Kreise Cöln (Stadt und Land) und Bonn (Stadt und Land).

### 7. Bergrevier Cöln-West

umfaßt die Kreise Ehrweiler, Bergheim, Euskirchen, Grevenbroich, Neuz und Rheinbach.

### 8. Bergrevier Crefeld

umfaßt die Kreise Cleve, Crefeld (Stadt und Land), Gelbern, Kempen, Mors und München-Glabach.

### 9. Bergrevier Daaden-Kirchen

umfaßt die zum Kreise Altenkirchen gehörigen Bürgermeistereien Behldorf, Daaden, Gebhardshain und Kirchen.

### 10. Bergrevier Deutz-Münderoth

umfaßt die südlich der von Düsseldorf über Mettmann, Elberfeld und Barmen nach Schwelm führenden Landstraße gelegenen Teile der Kreise Barmen (Stadt), Düsseldorf (Stadt und Land), Elberfeld und Mettmann, sowie die Kreise Gummersbach, Lennep, Mülheim a. Rhein, Remscheid, Sieg, Solingen, Waldbroel und Wipperfürth.

### 11. Bergrevier Diez

umfaßt die zum Kreise Limburg gehörigen, die Amtsgerichtsbezirke Ramberg und Limburg bildenden Gemeinden Dauborn-Eufingen, Dehrn, Dietkirchen, Dombach, Eisenbach, Erbach, Eschhofen, Heringen, Ramberg, Kirberg, Limburg, Lindenhofshausen, Linter, Mensfelden, Mühlen, Rauheim, Reesbach, Nieder-Brechen, Nieder-Selters, Ober-Brechen, Ober-Selters, Ohren, Schwidershausen, Staffel, Werschau und Würges, vom Kreise St. Goarshausen die die Amtsgerichtsbezirke Braubach, Nastätten und Niederlahnstein bildenden Gemeinden Berg, Betten-dorf, Vogel, Braubach, Buch, Dachsenhausen, Diethardt, Ehr, Endlichhofen, Fachbach, Filsen, Frücht, Gemmerich, Himmighofen, Hinterwald, Holzhausen a. Haide, Hunzel, Kamp, Kasdorf, Kehlbach, Lyfershausen, Marienfels, Niehlen, Niellen, Münchenroth, Nastätten, Nieder-Bachheim, Niederlahnstein, Nievern, Ober-Bachheim, Oberlahnstein, Ober-Tiefenbach, Olsberg, Osterpai, Piffinghofen, Ruppertschhofen, Weidenbach und Winterwerb, den Unterlahnkreis, vom Unterwesterwaldkreis die den Amtsgerichtsbezirk Montabaur bildenden Gemeinden Arzbach, Bannbergscheid, Blabernheim, Boden, Daubach, Dernbach, Ebernshahn, Eitelborn, Egendorf, Eschelbach, Ettersdorf, Gackenbach, Heiligenroth, Holler, Horbach, Horreßen, Hübingen, Kadernbach, Leuterod, Montabaur, Moschheim, Neuhäusel, Nieder-Elbert, Ober-Elbert, Özingen, Redenthal, Siershahn, Simmern, Stahlhofen, Staudt, Untershausen, Welschneudorf, Würges, Wirzenborn und die zum Amtsgerichtsbezirk Höhr-Grenzhausen gehörigen Gemeinden Hilscheid und Höhr.

### 12. Bergrevier Dillenburg

umfaßt den Dillkreis, den Oberwesterwaldkreis und vom Unterwesterwaldkreis die Gemeinden Alsbach, Baumbach, Breitenau, Deesen, Elenhausen, Freilingen, Freirachdorf,

Gobbert, Grenzan, Grenzhäusen, Hartenfels, Helferskirchen, Herfchbach, Hilgert, Hundsdorf, Kaan, Kammerforst, Krümmel, Marienhäusen, Marienrathdorf, Maroth, Moylain, Mogenndorf, Nauort, Nordhofen, Oberhaid, Quirnbach, Rausbach, Rüderoth, Schenfelberg, Selters, Sessenbach, Sessenhäusen, Steinen, Stromberg, Vielbach, Wirscheid, Wittgert, Wölferlingen und Zurbach, sowie den Kreis Westerburg.

#### 13. Bergrevier Düren

umfaßt die zum Landkreis Aachen gehörigen Gemeinden Brand, Büsbach, Eilendorf, Eschweiler, Forst, Gressenich, Kinzweiler, Kornelminster, Stolberg, Walheim und Weiden, die Kreise Bitburg, Düren, Eupen, Malmedy, Montjoie, Prüm und Schleiden, ferner Neutral-Moresnet.

#### 14. Bergrevier Mäsen

umfaßt den Kreis Olpe, vom Kreise Siegen die Ämter Ferndorf, Hilschenbach, Netphen und die zum Amte Weidenau gehörigen Gemeinden Burbach, Kaan, Bolnsberg und Weidenau, ferner den Kreis Wittgenstein.

#### 15. Bergrevier Neunkirchen

umfaßt die Kreise Ottweiler und St. Wendel.

#### 16. Bergrevier Ost-Saarbrücken

umfaßt die zum Kreise Saarbrücken gehörigen Bürgermeistereien Bischmisheim, Dudweiler, Friedrichsthal, Klein-Blittersdorf, St. Johann a. Saar und Sulzbach.

#### 17. Bergrevier Siegen

umfaßt vom Kreise Siegen die Ämter Eisfeld, Freudenberg und die zum Amte Weidenau gehörigen Gemeinden Aghenbach, Birkenbach, Buschgotthardshütten, Dillnhütten,

1530. Auf Antrag der Stadtgemeinde Elberfeld hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Erbreiterung der Bachstraße erforderlichen und innerhalb der Gemeinde Elberfeld belegenen Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle	Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm				
1	—	04	2	3278/980 aus alte Nr. 1835/980	Hofraum	Elberfeld
	—	01	2	3280/978 aus alte Nr. 2486/978	"	
Sa.	—	04				

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Berechtigten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Montag, den 23. Dezember 1907**, nachmittags 3 $\frac{1}{4}$  Uhr, im Hause Bachstraße Nr. 105.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1907.

A. Nr. 128.

Der Abschätzungs-Kommissar: Hoffmann, Regierungsrat.

#### 1531. Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1907 bis 31. März 1908 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 $\frac{0}{10}$ o. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. A à 1000 Tr. = 3000 M.

Nr. 469, 599, 655, 964, 1070, 1102, 1267, 1754,

Klafeld, Seelbach, Sohlbach, Trupbach, sowie die Bürgermeisterei Siegen.

#### 18. Bergrevier Weilburg

umfaßt vom Kreise Limburg die den Amtsgerichtsbezirk Hadamar bildenden Gemeinden Ahlbach, Dorchheim, Dorndorf, Ellar, Elz, Faulbach, Fricthofen, Fuffingen, Hadamar, Hangenmeilingen, Hausen, Heuchelheim, Hintermeilingen, Lahr, Langendernbach, Malmeneich, Mühlbach, Nieder-Hadamar, Nieder-Weyer, Nieder-Zenzheim, Ober-Weyer, Ober-Zenzheim, Offheim, Steinbach, Thalheim, Walbmannshausen, Wilhenroth, den Oberlahnkreis, und den Kreis Ufingen.

#### 19. Bergrevier West-Saarbrücken

umfaßt die Kreise Berncastel, Merzig, die zum Kreise Saarbrücken gehörigen Bürgermeistereien Gerzweiler, Heusweiler, Ludweiler, Malstatt-Burbach, Püttlingen, Saarbrücken, Sellarbach, Wölklingen, sowie die Kreise Saarburg, Saarlouis, Trier (Stadt und Land) und Wittlich.

#### 20. Bergrevier Wehlar

umfaßt die Kreise Biedenkopf und Wehlar.

#### 21. Bergrevier Wied

umfaßt die zum Kreise Altenkirchen gehörigen Bürgermeistereien Altenkirchen, Flammersfeld, Friesenhagen, Hamm, Weyerbusch, Wissen, den rechts des Rheins gelegenen Teil des Kreises Coblenz (Land), den Kreis Neuwied und die Hohenzollernschen Lande.

J. Nr. 14798. I. 13, 26.

Bonn, den 13. Dezember 1907.

Königliches Oberbergamt.

1838, 1916, 1948, 1958, 2176, 2199, 2346, 2364,  
2421, 2518, 2820, 2840, 2925, 3272, 3300, 3354,  
3428, 3635, 3754, 3810, 3827, 3831, 3868, 3947,  
4001, 4029, 4140, 4487, 4574, 4582, 4599, 4656,  
4672, 4761, 4874, 4908, 4986, 5005, 5194, 5242,  
5302, 5309, 5375, 5401, 5430, 5476, 5650, 5767,  
5857, 5886, 6004, 6052, 6128, 6188, 6214, 6219,  
6228, 6322, 6326, 6367, 6370, 6389, 6392, 6541,  
6562, 6699, 6725, 6740, 6762, 6788, 6794, 6827,  
6839, 6913, 6944, 6954, 6997, 7051, 7103, 7110,  
7199, 7230, 7235, 7259, 7372, 7476, 7564, 7604,  
7680, 7693, 7721, 7751, 7809.

2. Litt. B à 500 Tr. = 1500 M.

Nr. 85, 391, 607, 756, 954, 1067, 1187, 1430,  
1515, 1940, 1942, 2163, 2186, 2286, 2287, 2290,  
2296, 2373, 2447, 2488, 2507, 2587, 2613, 2635,  
2696, 2792, 2819, 2821, 2864, 2905, 2945, 2948,  
2972, 3012, 3110, 3119, 3147, 3149, 3169, 3170,  
3264, 3345, 3370.

3. Litt. C à 100 Tr. = 300 M.

Nr. 164, 353, 875, 1217, 1339, 1567, 1721, 2757,  
2864, 2959, 3065, 3494, 3584, 3808, 4023, 4091,  
4234, 4843, 5139, 5236, 5353, 5491, 5558, 5698,  
5911, 6285, 6926, 7280, 7434, 7516, 7877, 7879,  
8065, 8321, 8479, 8514, 8554, 8643, 8647, 8687,  
8715, 8778, 9011, 9028, 9064, 9384, 9511, 9526,  
9538, 9614, 9629, 9698, 9789, 9849, 10016, 10022,  
10273, 10296, 10557, 10574, 10626, 10638, 10880,  
10926, 10935, 11018, 11055, 11131, 11219, 11385,  
11518, 11536, 11658, 11680, 11783, 11784, 11798,  
12009, 12025, 12287, 12314, 12357, 12436, 12615,  
12626, 12657, 12796, 12807, 12840, 12957, 13058,  
13145, 13180, 13189, 13221, 13266, 13352, 13555,  
13661, 13692, 13712, 13723, 13843, 13845, 13862,  
13875, 13895, 13925, 13964, 14064, 14065, 14107,  
14147, 14148, 14159, 14168, 14177, 14290, 14291,  
14367, 14472, 14486, 14587, 14607, 14632, 14714,  
14716, 14717, 14752, 14772, 14872, 14956, 14957,  
14966, 15042, 15136, 15156, 15283, 15292, 15329,  
15360, 15409, 15476, 15535, 15561, 15575, 15593,  
15649, 15717, 15733, 15765, 15803, 15850, 15863,  
15913, 15942, 15954, 15997, 16041, 16073, 16097,  
16106, 16157, 16199, 16251, 16297, 16363, 16365,  
16373, 16396, 16488, 16511, 16686, 16707, 16747,  
16804, 16808, 16896, 16934, 16954, 16967, 17027,  
17104, 17188, 17271, 17283, 17325, 17351, 17371,  
17415, 17511, 17622, 17640, 17769, 17798, 17990,  
18006, 18027, 18095, 18129, 18133, 18193, 18219,  
18344, 18470, 18526, 18581, 18636, 18639, 18710,  
18728, 18776, 19015, 19016, 19075, 19143, 19176,  
19194, 19212, 19280, 19296, 19303, 19353, 19459,  
19462, 19500, 19524, 19573, 19585, 19591, 19610,  
19696, 19753, 19759, 19815, 19880, 19914, 19917,  
19935, 19968, 19984, 20004, 20019, 20034, 20070,  
20086, 20177, 20211, 20257, 20264, 20269, 20334,  
20346, 20386, 20400, 20503, 20513, 20554, 20575,  
20576, 20578.

4. Litt. D à 25 Tr. = 75 M.

Nr. 12, 172, 688, 1075, 1333, 1354, 1595, 1648,  
1930, 2043, 2328, 2730, 3335, 3445, 3908, 4115,  
4368, 4381, 4761, 5099, 5455, 5625, 5677, 5762,  
6097, 6438, 6752, 6816, 6979, 7020, 7254, 7557,  
7562, 7572, 7575, 7632, 7781, 7915, 8066, 8219,  
8284, 8340, 8522, 8623, 8660, 9163, 9226, 9330,  
9410, 9510, 9596, 9606, 9758, 9882, 9961, 10086,  
10266, 10423, 10548, 10557, 10591, 10695, 10963,  
10973, 11402, 11411, 11455, 11499, 11649, 11685,  
11757, 11886, 12021, 12124, 12209, 12218, 12224,  
12299, 12342, 12389, 12407, 12441, 12586, 12590,  
12626, 12734, 12760, 12786, 12793, 12891, 12894,  
12946, 12988, 13016, 13045, 13057, 13150, 13268,  
13277, 13400, 13499, 13543, 13549, 13635, 13695,  
13834, 13836, 13851, 14173, 14235, 14278, 14305,  
14314, 14325, 14400, 14417, 14428, 14444, 14567,  
14615, 14687, 14701, 14740, 14750, 14769, 14838,  
14850, 14963, 15008, 15051, 15086, 15132, 15143,  
15156, 15180, 15189, 15196, 15267, 15290, 15350,  
15353, 15355, 15398, 15568, 15576, 15611, 15761,  
15797, 15799, 15905, 15980, 15997, 16027, 16032,  
16075, 16155, 16178, 16193, 16200, 16213, 16217,  
16290, 16319, 16528, 16544, 16576, 16618, 16633,  
16702, 16706, 16732, 16755, 16780, 16854, 16954,  
17003, 17077, 17079, 17100, 17127, 17149, 17193,  
17273, 17300, 17320, 17329, 17387, 17421, 17435,  
17439, 17463, 17713, 17725, 17745, 17749, 17789,  
17838, 17934, 17963, 18019, 18037, 18054, 18066,  
18104, 18113, 18212, 18224, 18272, 18453, 18502,  
18580, 18619, 18651, 18671, 18690, 18695, 18724,  
18728, 18734, 18753, 18762, 18767, 18774, 18849,  
18950, 18956, 18963, 19002, 19012, 19039, 19044,  
19048, 19059, 19089, 19191, 19248, 19274, 19308,  
19418, 19499, 19505, 19531, 19533, 19622, 19643,  
19650, 19655, 19717, 19749, 19783.

II. 3 1/2 % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. L à 3000 M.

Nr. 244, 394, 436, 491.

2. Litt. M à 1500 M.

Nr. 40.

3. Litt. O à 75 M.

Nr. 269, 270.

4. Litt. P à 30 M.

Nr. 13.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1908 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscheinen und zwar zu I: Reihe VIII Nr. 4 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen, zu II: Reihe III Nr. 2 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen vom 1. April 1908 ab bei den königlichen Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe Buchstabe A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die von Ulrich Lewysohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Lewysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 12. November 1907. J.-Nr. 8492 II./07.  
Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.  
A | c | h | e | r.

### Personal-Nachrichten.

1532. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Beigeordneten Rentner Gustav Seyd in Rheydt den Roten Adler-Orden 4. Kl. dem Stadtverordneten Rentner Eduard Giesen ebendasselbst, dem Rektor Heinrich Brunwald in Duisburg und dem Bäckermeister Frig Hartes in Grefeld den Königlichen Kronenorden 4. Klasse, dem Polizeifergeanten Krahe in Bedburdyck, Kreis Grevenbroich, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

1533. Der Herr Oberpräsident hat für eine sechs-jährige Amtsdauer zu Beigeordneten ernannt den Brotfabrikanten Emil Buchholz in Engelsburg für die Landbürgermeisterei Neuhüdeswagen im Kreise Vennep, den Gutsbesitzer Anton Schmitz, den Rentner Wilhelm Hilben und den Gutsbesitzer Max Winkelmann, sämt-

lich in Traar, für die Landbürgermeisterei Traar im Landkreise Grefeld.

1534. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Oberbürgermeisters in Essen (Ruhr) die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Essen (Ruhr II) dem Oberstadtssekretär Kaspar Henje widerruflich übertragen worden. Die Übertragung der Geschäfte des stellvertretenden Standesbeamten an den Oberstadtssekretär Wilhelm Kuhlmann ist gleichzeitig widerrufen worden.

1535. Dem Apotheker Dr. Rudolf Janßen aus M.-Gladbach ist die Konzession zu der neu errichteten Apotheke daselbst erteilt worden.

1536. Für das Jahr 1908 sind wiedergewählt worden: Landgerichtsrat Dr. Frank zum Vorsitzenden und die Rechtsanwälte Dr. Behrendt und Dr. Schleicher zu stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts zu Düsseldorf.

1537. Veränderungen in der Besetzung geistlicher Stellen. Predigtamtskandidat Müller zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Orsoy, Predigtamtskandidat Bredo zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Neuß, Vikar Hütter zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde Bleibitz, Kreis Schleiden, Deservitor der zweiten Kaplanei in Werden Schiller zum Deservitor der dortigen ersten Kaplanei, Hauskaplan Franzén in Werden zum Deservitor der zweiten Kaplanei in Werden, Pfarrer Schroedler in Uedelhoven zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde Holzheim, Pfarrverwalter Wilms zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde Dilldorf, Pfarrverwalter Schläßer zum Pfarrer an der katholischen Herz Jesu-Kirche in Darnen, Vikar Schmitz zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde in Düsseldorf-Hamm, Kaplan Zaunbrecher zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde Cöln-Niehl, Deservitor der zweiten Kaplanei in Eller Rechmann zum Deservitor der ersten Kaplanei daselbst, Hauskaplan Schreiner zum Deservitor der zweiten Kaplanei in Eller.

Bestellungen für 1908 auf das **Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger** (Jahrespreis 1,50 Mark), auf den **Öffentlichen Anzeiger** allein (Jahrespreis 75 Pfg.) und auf das Mitte Januar 1908 erscheinende **Sach- und Namenregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1907 (Preis 50 Pfg.) wolle man rechtzeitig bei den **Kaiserlichen Postanstalten** machen.

Das Sach- und Namenregister kann gegen Einsendung des Betrags in bar auch direkt durch die Amtsblattstelle bezogen werden.

Stück 52 des Amtsblattes gelangt am Dienstag, den 31. Dezember 1907 zur Ausgabe.

**Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302 und 303.**

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Bofz & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.